

VERLETZUNG DER RECHTE DER GESETZGEBENDEN VERSAMMLUNGEN

Nach allen Verfassungen der Staaten des sowjetischen Machtbereiches obliegt die Gesetzgebung dem Organ, das direkt aus den „Wahlen“ hervorging, und das hier „Oberster Sowjet“, dort „Nationalversammlung“ oder „Narodno Sobranie“ (in Bulgarien) genannt wird. Einige dieser Verfassungen bestimmen sogar, dass die Versammlung (oder der Sowjet) ausschliesslich die gesetzgebende Macht ausübt: UdSSR (Art. 32), Albanien (Art. 39), Bulgarien (Art. 16), oder dass die Versammlung das *höchste Organ* der Gesetzgebung ist (Tschechoslowakei, Art. 5). Wenn man nur die Verfassungstexte liest, hat man den Eindruck, es handele sich um ein Regime, welches das Prinzip der Gewaltenteilung anwendet, in welchem die Exekutivgewalt auf die Durchführung der von der gesetzgebenden Gewalt angenommenen Gesetze beschränkt bleibt.

DOKUMENT 76
(SOWJET UNION)

Verfassung der UdSSR:

Artikel 32:

Die gesetzgebende Gewalt in der UdSSR wird ausschliesslich durch den Obersten Sowjet der UdSSR ausgeübt.

Artikel 56:

In gemeinsamer Sitzung der beiden Kammern bildet der Oberste Sowjet der UdSSR die Regierung der UdSSR: Den Ministerrat der UdSSR.

Artikel 56:

Der Ministerrat der UdSSR fasst Beschlüsse und trifft Verfügungen auf der Grundlage und in Ausführung der geltenden Gesetze und überwacht ihre Durchführung.

1. DIE LAHMLEGUNG DER GESETZGEBENDEN VERSAMMLUNGEN

Die Wirklichkeit sieht jedoch vollkommen anders aus. Die Verletzung der Rechte der gesetzgebenden Versammlungen ist eine Tatsache, selbst wenn sie entsprechend den Ländern verschiedene Formen annimmt.

In der UdSSR, wo der Oberste Sowjet kaum einmal jährlich für einige Tage Zusammentritt, ist die gesetzgebende Gewalt in die Hände des Ministerrats und des Präsidiums des Obersten Sowjet übergegangen. Das letztere, das gemäss Artikel 49-b „die in der UdSSR geltenden Gesetze auslegt und Verordnungen herausgibt“, ist soweit gegangen, verfassungsändernde Beschlüsse zu fassen. So wurde zum Beispiel durch Erlass des Präsidiums vom 26. Juni 1940 der achtstündige Arbeitstag und die siebentägige Arbeitswoche eingeführt, im Gegensatz zu Artikel 119 der Verfassung. Erst am 25. Februar 1947 wurde die Verfassung abgeändert, folglich durch den Obersten Sowjet.